

Umwandlungsanspruch § 45a Absatz 4 SGB XI Umwandlung der Sachleistungen

Werden Menschen ab Pflegegrad 2 in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt, gibt es die Möglichkeit, den sogenannten Umwandlungsanspruch geltend zu machen. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung der Sachleistungen auf Angebote zur Unterstützung im Alltag, welche nach Landesrecht anerkannt sind. Die Umwandlung kann bis zu einer Höhe von 40 Prozent geltend gemacht werden und erfolgt aus dem Betrag der Pflegesachleistungen, welcher für ambulante Pflegesachleistungen vorgesehen ist.

Voraussetzungen der Nutzung des Umwandlungsanspruches auf einen Blick:

- Die pflegebedürftige Person muss zu Hause gepflegt werden
- Es liegt mindestens Pflegegrad 2 vor
- Es können bis zu 40 Prozent der Pflegesachleistungen umgewandelt werden
- Das Pflegegeld wird dementsprechend, je nachdem wie viel Prozent umgewandelt werden, prozentual reduziert und anteilig ausgezahlt
- Die Pflegesachleistungen dürfen nicht bereits vollständig durch einen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst verwendet werden
- Pflegleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst werden vorrangig abgerechnet. Erst danach kann die Höhe des Umwandlungsanspruches errechnet werden
- Ein Antrag ist nicht zwingend notwendig, jedoch ist es sinnvoll der Pflegekasse im Vorfeld mitzuteilen, dass Sie den Umwandlungsanspruch geltend machen wollen. Ggf. ist es auch möglich bereits auf der Rechnung einen Vermerk zu machen.

Kostenerstattung

Damit die entsprechenden Kosten von der Pflegekasse erstattet werden können, muss ein Kostenerstattungsantrag gestellt werden. Zusätzlich müssen alle Belege der erbrachten Leistungen eingereicht werden, aus denen zum einen die Kosten der anerkannten Alltagsangebote hervorgehen und zum anderen in welcher Höhe der Umwandlungsanspruch genutzt werden soll. Sie bekommen die Kosten rückwirkend für den jeweiligen Monat erstattet.

Umwandlungsanspruch § 45a Absatz 4 SGB XI Umwandlung der Sachleistungen

Beispielrechnungen

Fall 1: Pflegesachleistung und Umwandlung

Frau Meier hat Pflegegrad 3. Sie nutzt bereits Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes für die Körperpflege. Insgesamt stehen ihr dafür 1.432 Euro pro Monat zur Verfügung. Da keine tägliche Inanspruchnahme der Leistungen stattfindet, belaufen sich die Kosten für den ambulanten Pflegedienst auf 954,10 Euro (70%). Demnach bleiben 30% ungenutzt. Nun kann Frau Meier noch 429,60 Euro (30% des Sachleistung-Höchstbetrages (1.432 Euro) für anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote nutzen.

Da nun die 1.432 Euro vollständig verwendet werden, erhält Frau Meier kein anteiliges Pflegegeld.

Fall 2: Kombinationsleistung und Umwandlung

Herr Schneider hat Pflegegrad 2. Er nutzt teilweise Leistungen des ambulanten Pflegedienstes genutzt und erhält ein dementsprechend anteiliges Pflegegeld. Die Sachleistungen bei Pflegegrad 2 belaufen sich auf 761 Euro, das Pflegegeld auf 332 Euro. Herr Schneider nutzt üblicherweise pro Monat 506,80 Euro für die Leistungen des Pflegedienstes (70% von 761 Euro) und erhält anteilig 94,80 Euro Pflegegeld (30% von 332 Euro).

Nun nutzt Herr Schneider in einen oder mehreren Monaten weniger Leistungen durch den ambulanten Pflegedienst und verwendet dafür lediglich 380,50 Euro (50% der Sachleistungen). Nun kann er noch bis zu 40% seines Umwandlungsanspruches für Betreuungs- oder Entlastungsleistungen geltend machen und die Rechnung bei seiner Pflegekasse einreichen. Somit kann Herr Schneider noch bis zu 304,40 Euro nutzen. Da er nun 90% der Sachleistungen nutzt, wird das Pflegegeld auf 10% gekürzt und er erhält noch 33,20 Euro Pflegegeld.

Fall 3: Pflegegeld und Umwandlung

Frau Schmidt hat Pflegegrad 3. Sie wird von ihren Töchtern daheim gepflegt und erhält pro Monat 573 Euro Pflegegeld. Frau Schmidt nutzt zusätzliche Entlastungsleistungen im Alltag, welche Kosten in Höhe von 408,90 Euro verursachen. Die Kosten entsprechen 30% der Pflegesachleistungen bei Pflegegrad 3.(1.432 Euro). Frau Schmidt reicht die Rechnungen bei ihrer Pflegekasse ein. Nun reduziert sich in diesem Monat der Anspruch des Pflegegeldes dementsprechend auf 70%, also erhält Fr. Schmidt noch 401,10 Euro Pflegegeld.

Quellen: Ratgeber Pflege. Bundesministerium für Gesundheit. 2023, 26. überarb. Auflage. Berlin. S-79-80,
<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/zusaetzliche-betreuungsleistungen-entlastungsleistungen-entlastungsbetrag/umwandlungsanspruch/>